



Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 001/2002

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine				
Fahrzeughersteller:		HONDA	Handelsbezeichnung:	VFR 800
Fahrzeugtyp	ABE Nr.	Reifen- / Felgengrößen		
RC 46	K 011	vorne	hinten	
		120/70 ZR 17 (58W)	180/55 ZR 17 (73W)	
		17 X MT 3.50	17 X MT 5.50	
Alternative Bereifung (nur paarweise zulässig)				
vorne		hinten		
MICHELIN PILOT ROAD TL		MICHELIN PILOT ROAD TL		
XXX		XXX		
XXX		XXX		
XXX		XXX		

Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

R. Sucher 2R/MP
Karlsruhe, 06.03.2002